

**SATZUNG
ZUM SCHUTZE DES GEHÖLZBESTANDES
AUF DEM GEBIET DER GEMEINDE LICHTENTANNE**

vom 27.10.2014

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234, 237) geändert worden ist, in Verbindung mit § 19 und § 48 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234, 235) geändert worden ist, sowie § 3 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 1 und 2, § 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Lichtentanne am 27.10.2014 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Schutzzweck**

- (1) Schutzzweck dieser Satzung ist:
1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 2. die Erhaltung der Lebensstätten und Artenvielfalt der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt,
 3. die Erhaltung und Verbesserung des örtlichen Kleinklimas,
 4. die Abwehr schädlicher Einwirkungen, insbesondere Luftverunreinigungen und Lärm,
 5. die Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
 6. die Schaffung und Erhaltung der innerörtlichen Durchgrünung, sowie die dauerhafte Sicherung eines artenreichen Gehölzbestandes,
 7. die Schaffung, Erhaltung und Entwicklung von Biotopverbundsystemen.
- (2) Soweit in dieser Satzung auf gesetzliche Bestimmungen Bezug genommen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

**§ 2
Schutzgegenstand**

- (1) Gehölze auf dem Gebiet der Gemeinde Lichtentanne werden nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.
- (2) Geschützte Gehölze im Sinne dieser Satzung sind:
1. alle Laubbäume (außer Obstbäume, aber einschließlich Walnussbäume) mit einem Stammumfang von 50 cm und mehr, gemessen in 100 cm Höhe vom Erdboden aus.

Bei mehrstämmigen Bäumen ist der Stammumfang nach der Summe der Stammumfänge zu berechnen. Liegt der Kronenansatz niedriger, so ist der Stammdurchmesser unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend,

2. Nadelbäume mit einem Stammumfang ab 100 cm und mehr, gemessen in 100 cm Höhe vom Erdboden aus,
 3. Alleen und einseitige Baumreihen unabhängig von Art und Stammumfang,
 4. Sträucher von mindestens 2 m Höhe,
 5. zusammenhängende Hecken mit einer Höhe von mindestens 2 m und einer Länge von mindestens 5 m,
 6. Ersatzpflanzungen, die aufgrund von Anordnungen nach § 10 dieser Satzung sowie aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften, insbesondere nach Maßgabe von fortgeltenden Entscheidungen auf Grundlage früherer Fassungen der Gehölzschutzsatzungen, angelegt wurden, unabhängig von Alter, Größe, Art und Stammumfang, bei Hecken und Sträuchern unabhängig von ihrer Höhe, Breite bzw. Länge.
- (3) Geschützt sind nicht nur die oberirdischen Teile der in Absatz 2 aufgeführten Gehölze, sondern auch deren Wurzelbereiche. Je nach Wuchsform der geschützten Gehölze sind folgende Wurzelbereiche geschützt:
1. bei Bäumen mit säulen- bzw. pyramidalen Krone die Flächen unterhalb der Baumkronen zuzüglich des Kronendurchmessers nach allen Seiten,
 2. bei den übrigen Bäumen die Flächen unterhalb der Baumkronen zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten,
 3. bei Sträuchern die Flächen unterhalb der Strauchkronen zuzüglich 1 m nach allen Seiten,
 4. bei Hecken die Flächen unterhalb der heckenbildenden Strauchkronen zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten.
- (4) Die Bestimmungen der Satzung gelten nicht für:
1. Gehölze in Baumschulen und Gärtnereien, die gewerblichen Zwecken dienen,
 2. Obstbäume (ausgenommen sind Streuobstwiesen nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 SächsNatSchG sowie Alleen und einseitige Baumreihen) auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken,
 3. Bäume mit einem Stammumfang von bis zu 100 cm, gemessen in einer Stammhöhe von einem 100 cm, sowie Nadelgehölze, Pappeln (*Populus spec.*), Birken (*Betula spec.*), Baumweiden (*Salix spec.*) und abgestorbene Bäume auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken (ausgenommen sind Alleen und einseitige Baumreihen),
 4. Gehölze im Wald im Sinne von § 2 Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG),
 5. Gehölze (ausgenommen sind Alleen und einseitige Baumreihen) in Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG),

6. Gehölze auf Deichen, Deichschutzstreifen, Talsperren, Wasserspeichern und Rückhaltebecken,
 7. Gehölze an öffentlichen Straßen und Wegen, an Gleisanlagen der Eisenbahn sowie im Schutzbereich von Energieversorgungsanlagen, soweit die bestimmungsgemäße Nutzung dieser Anlagen durch Gehölze erheblich eingeschränkt oder behindert wird oder die Vorschriften dies erfordern.
- (5) Diese Satzung gilt insoweit nicht, als weitergehende Schutzvorschriften, insbesondere über Schutzgebiete gemäß den §§ 20 ff. BNatSchG, über geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 21 SächsNatSchG den Schutzzweck nach § 1 gewährleisten und den Schutzgegenstand nach den Absätzen 1 bis 3 sicherstellen.
- (6) Diese Satzung ist nicht anzuwenden, soweit über eine Beeinträchtigung von nach den Absätzen 1 bis 3 geschützten Gehölzen im Rahmen der Eingriffsregelung nach den §§ 14 und 15 BNatSchG in Verbindung mit §§ 9 ff. SächsNatSchG zu entscheiden ist.

§ 3

Schutz- und Pflegegrundsätze

- (1) Die nach § 2 geschützten Gehölze sind artgerecht zu pflegen und deren Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben.
- (2) Bei Baumaßnahmen sind die Bestimmungen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), der ZTV-Baumpfleger (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpfleger) und der RAS-LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen – Landschaftspflege Teil 4) einzuhalten.

Bei der Beweidung von Flächen sind nach § 2 geschützte Gehölze durch geeignete Auskopplungsmaßnahmen vor Beschädigungen, insbesondere vor Verbiss-, Scheuer- oder Trittschäden zu schützen.

- (3) Die Gemeinde Lichtentanne kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes, auf dem sich nach § 2 geschützte Gehölze befinden, bestimmte Maßnahmen zu deren Pflege, Erhaltung und Schutz zu treffen hat.

Werden nach § 2 geschützte Gehölze beschädigt, kann vom Verursacher deren Sanierung verlangt werden, wenn diese Erfolg verspricht.

§ 4

Verbote

- (1) Die Beseitigung der nach § 2 geschützten Gehölze sowie alle Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder zu einer wesentlichen Veränderung ihres Aufbaus führen können, sind verboten. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an den nach § 2 geschützten Gehölzen Handlungen vorgenommen werden, durch die deren natürliches Erscheinungsbild oder deren weiteres Wachstum verändert wird.

(2) Verboten ist insbesondere:

1. den nach § 2 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich durch Befahren mit Kraftfahrzeugen einschließlich des Parkens und des Abstellens sowie durch Ablagern von Gegenständen, durch Aufbringen von Asphalt, Beton, Pflaster oder ähnlich wasserundurchlässiger Beläge zu verdichten bzw. abzudichten,
2. bei nach § 2 geschützten Gehölzen innerhalb der geschützten Wurzelbereiche Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vorzunehmen,
3. im nach § 2 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich oder oberirdischen Bereich nach § 2 geschützter Gehölze feste, flüssige oder gasförmige Stoffe auszubringen bzw. freizusetzen, welche geeignet sind, das Gehölzwachstum zu gefährden,
4. an nach § 2 geschützten Gehölzen Werbematerial wie Plakate, Schilder, Hinweistafeln usw. anzukleben, zu nageln, zu schrauben oder auf sonstige schädigende Weise anzubringen,
5. an nach § 2 geschützten Gehölzen Weidezäune bzw. Halterungen für Weidezäune zu befestigen,
6. die Rinde nach § 2 geschützter Gehölze abzuschneiden, abzuschälen oder sonst wie zu entfernen,
7. Kronenschnitte an nach § 2 geschützten Gehölzen vorzunehmen, die das art- oder sortentypische Aussehen verändern.

§ 5 Ausnahmen

Die Gemeinde Lichtentanne kann auf Antrag von den Verboten dieser Satzung eine Ausnahmegenehmigung erteilen, wenn:

1. der Eigentümer eines Grundstückes oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vorschriften verpflichtet ist, nach § 2 geschützte Gehölze zu entfernen, zu beeinträchtigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht auf andere zumutbare Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
2. dies zur Errichtung, Änderung oder Erweiterung baulicher Anlagen, einschließlich Ver- und Entsorgungsleitungen nach den Vorschriften der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) erforderlich ist und eine Standortveränderung der baulichen Anlage aus Gründen des Gehölzschutzes nicht zumutbar wäre,
3. von geschützten Gehölzen Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen, die nicht auf andere, dem jeweiligen Stand fachlicher Erfahrungen und Techniken entsprechende Weise, mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
4. geschützte Gehölze so dicht beieinander stehen, dass sie sich gegenseitig im Wachstum so stark behindern, so dass sich ein gesunder Bestand nicht entwickeln kann und andere öffentliche Interessen nicht entgegen stehen,
5. ein geschütztes Gehölz krank ist, und seine Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nach dem jeweiligen Stand fachlicher Erfahrungen und Techniken nicht möglich ist.

Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Befreiungen

Liegen die Voraussetzungen einer Ausnahmegenehmigung nicht vor, kann auf Antrag eine Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von den Verboten dieser Satzung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 7 Zulässige Handlungen

Die §§ 4 bis 6 gelten nicht für:

1. ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen
 - a) zur Pflege und Erhaltung geschützter Gehölze, wie das Nachschneiden von Astbrüchen, Wundpflege, Erziehungschnitt an Jungbäumen, Schnitt von bestehenden Formhecken und Formbäumen,
 - b) zur Herstellung des Lichtraumprofils an Wegen, Straßen und Schienenwegen sowie des notwendigen Sicherheitsabstandes zu Freileitungen,
2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer von einem geschützten Gehölz ausgehenden unmittelbaren Gefahr für Personen und Sachen. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen, die der Erfüllung der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht dienen. Die Maßnahmen sind auf das notwendige, den Umständen angemessene Maß unter Beachtung des Schutzzwecks dieser Satzung zu beschränken und der Gemeinde Lichtentanne vor ihrer Durchführung und wenn das nicht möglich ist, unverzüglich danach anzuzeigen. Die Unaufschiebbarkeit der Maßnahme ist innerhalb von zwei Wochen durch geeignete Mittel der Gemeinde Lichtentanne nachzuweisen.

§ 8 Verfahren zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5

- (1) Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 ist vom Eigentümer der nach § 2 geschützten Gehölze oder eines sonstigen Berechtigten schriftlich bei der Gemeinde Lichtentanne zu beantragen. In dem zu begründenden Antrag sind Art, Anzahl und Ausmaße (Stammumfang in Zentimetern, gemessen in 100 cm Höhe vom Erdboden aus) anzugeben sowie der Standort unter Beifügung eines Lageplanes. Auf den Lageplan kann verzichtet werden, wenn der Standort der Bäume auf andere Weise ausreichend beschrieben ist.

- (2) Die Gemeinde Lichtentanne entscheidet innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrages. Die Frist beginnt erst mit Vorlage der vollständigen Unterlagen.
- (3) Ausnahmegenehmigungen werden schriftlich erteilt und können mit den erforderlichen Nebenbestimmungen, insbesondere über Ersatzpflanzungen nach § 10, versehen werden. Sie verlieren nach Ablauf eines Jahres ihre Gültigkeit.
- (4) Die Gemeinde Lichtentanne kann Entscheidungen nach Absatz 1 in der Zeit vom 1. März bis 30. September aussetzen oder sie auf die Zeit vom 1. Oktober bis zum Ende Februar befristen, wenn der Antragsteller keine zwingenden Gründe für die Unaufschiebbarkeit der beabsichtigten Maßnahme nachweisen kann und von der unteren Naturschutzbehörde keine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erteilt wird.
- (5) Für das Verfahren werden keine Kosten erhoben. Die Kostenfreiheit erstreckt sich jedoch nicht auf ein mögliches Widerspruchsverfahren.

§ 9

Verfahren zur Erteilung einer Befreiung nach § 6

- (1) Für das Verfahren zur Erteilung einer Befreiung nach § 6 gelten § 8 Abs. 1 und 3 entsprechend sowie § 39 SächsNatSchG.
- (2) Für dieses Verfahren werden Verwaltungsgebühren entsprechend der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Lichtentanne erhoben.

§ 10

Ersatzpflanzungen

- (1) Werden nach § 2 geschützte Gehölze
 - a) entgegen § 4 oder
 - b) aufgrund einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder
 - c) aufgrund einer Befreiung nach § 6 oder
 - d) entsprechend § 7 Nr. 2 beseitigt oder beschädigt, können Ersatzpflanzungen verlangt werden.
- (2) Zur Ersatzpflanzung ist der Verursacher verpflichtet. Verursacher ist, wer Handlungen entgegen § 4 vornimmt oder eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 bzw. eine Befreiung nach § 6 erhalten hat. Die Ersatzpflanzung hat innerhalb eines Jahres nach Erteilung des Bescheides zu erfolgen.
- (3) Ersatzpflanzungen sind auf dem von der Veränderung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes betroffenen Grundstück vorzunehmen. Ist dies aus tatsächlichen Gründen nicht möglich, kann die Gemeinde Lichtentanne die Ersatzpflanzung auf einem anderen dafür geeigneten Grundstück des Verursachers oder auf einem Grundstück der Gemeinde anordnen. Im Einzelfall kann die Ersatzpflanzung auch auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zugelassen werden.

- (4) Für gefällte, gerodete oder sonst wie zerstörte Gehölze gemäß § 2 Absatz 2 Ziffer 1 und 6 ist pro angefangene 50 cm Stammumfang ein Baum (Pflanzgut) mit einem Stammumfang von 10-12 cm als gleichwertige Neupflanzung anzusehen.
- (5) Beseitigte oder sonst wie zerstörte Nadelbäume, die unter den Geltungsbereich des § 2 Abs. 2 Ziffer 2 und 6 fallen, sind im Verhältnis 1 : 1 zu ersetzen, pro angefangene 50 cm Stammumfang ist ein Baum (Pflanzgut) mit einem Stammumfang von 10-12 cm als gleichwertige Neupflanzung anzusehen.
- (6) Bei Beseitigung von Sträuchern und Hecken nach § 2 Abs. 2 Ziffer 4, 5 und 6 sind Ersatzpflanzungen im Verhältnis 1 : 1 zu leisten.
- (7) Als Ersatz sind vorrangig einheimische standortgerechte Laubgehölze zu verwenden. Als gleichwertiger Ersatz kann auch auf dem Grundstück vorhandener noch nicht dieser Satzung unterliegender Jungbaumbestand anerkannt werden.
- (8) Bei geschädigten, aber sanierungsfähigen Bäumen kann auch deren Sanierung verlangt werden, wenn diese Erfolg verspricht und keine gegenüber einer Neupflanzung unzumutbar höheren Kosten verursacht.
- (9) Die Ersatzpflanzung gilt nur dann als wirksam vollzogen, wenn die Gehölze angewachsen sind. Angewachsen ist ein Gehölz, wenn es am Ende der dritten Vegetationsperiode einen austriebfähigen Zustand aufweist. Wächst die Ersatzpflanzung nicht innerhalb von drei Jahren an, ist sie zu wiederholen. Wird sie in diesem Zeitraum zerstört oder beseitigt, ist unabhängig vom Stammumfang der beseitigten oder zerstörten Ersatzpflanzung je eine neue nach den Bedingungen des Absatzes 4 bzw. Absatz 5 oder 6 zu erbringen.
- (10) Der Gemeinde Lichtentanne ist die erfolgte Ersatzpflanzung schriftlich anzuzeigen.
- (11) Die Ersatzpflanzung ist so auszuführen, dass sie den Forderungen des § 9 Absatz 1 und 2 des Sächsischen Nachbarschaftsgesetzes (SächsNRG) entspricht.
- (12) Erfüllt der Verursacher (Antragsteller) seine Verpflichtung nicht oder nicht fristgerecht, kann nach vorheriger Ankündigung die kostenpflichtige Ersatzvornahme durch die Gemeinde Lichtentanne oder einen von ihr Beauftragten durchgeführt werden.
- (13) Die Anordnung von Ersatzpflanzungen lässt die Anwendung des § 12 unberührt.

§ 11 Betreten von Grundstücken

Bedienstete oder Beauftragte der Gemeinde Lichtentanne sind zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung unter den Voraussetzungen des § 37 Abs. 2 SächsNatSchG berechtigt, während der Tageszeit Grundstücke zu betreten oder auf geeigneten Wegen zu befahren. Als Tageszeit gilt die Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer unbefugt vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 nach § 2 geschützte Gehölze beseitigt oder

Handlungen vornimmt, die zur Zerstörung, Beschädigung oder die zu einer wesentlichen Veränderung ihres Aufbaus führen können.

Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt insbesondere, wer unbefugt vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 den nach § 2 Abs. 3 geschützten Wurzelbereich durch Befahren mit Kraftfahrzeugen einschließlich des Parkens und des Abstellens sowie durch Ablagern von Gegenständen, durch Aufbringen von Asphalt, Beton, Pflaster oder ähnlichen wasserundurchlässigen Materialien verdichtet bzw. abdichtet,
 2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen unterhalb des Kronenbereiches vornimmt,
 3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 feste, flüssige oder gasförmige Stoffe ausbringt oder freisetzt, welche geeignet sind das Gehölzwachstum zu gefährden,
 4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 an nach § 2 geschützten Gehölzen Werbematerial wie Plakate, Schilder, Hinweistafeln usw. anklebt, nagelt, schraubt oder auf sonstige schädigende Weise anbringt,
 5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 an nach § 2 geschützten Gehölzen Weidezäune bzw. Halterungen für Weidezäune befestigt,
 6. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 6 die Rinde nach § 2 geschützter Gehölze abschneidet, abschält oder sonst wie entfernt,
 7. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 7 an nach § 2 geschützten Gehölzen Kronenschnitte vornimmt, die das art- oder sortentypische Aussehen verändern,
- (2) Unbefugt im Sinne von Absatz 1 handelt, wer nicht über die erforderliche Ausnahmegenehmigung, Befreiung oder Gestattung verfügt und sich auch nicht auf einen sonstigen Rechtfertigungsgrund berufen kann.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. seiner Anzeigepflicht gemäß § 7 Nr. 2 Satz 3 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt,
 2. auf Grundlage von § 10 angeordnete Ersatzpflanzungen oder Sanierungsmaßnahmen nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß durchführt,
 3. den mit einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder einer Befreiung nach § 6 i. V. m. § 67 BNatSchG verbundenen Nebenbestimmung nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt,
 4. einem Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde Lichtentanne entgegen § 11 den Zutritt auf seinem Grundstück verweigert.
- (4) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 49 Abs. 2 SächsNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden.

§ 13
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gehölzschutzsatzung der Gemeinde Lichtentanne vom 22. November 2005 außer Kraft.

Lichtentanne, 28.10.2014



Krauß
Bürgermeisterin